



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 19. November 1997

Nummer 46

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie für die Wohnraumbeschaffung auf städtebaulich relevanten, ehemals militärisch genutzten Flächen (Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinie für ehemalige GUS-Liegenschaften - ModInstR-GUS)	930
Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)	934
Ministerium des Innern	
Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände und Ausgestaltung der Entgelterhebung bei Entscheidung für eine privatrechtliche Organisationsform zur Aufgabendurchführung	940
Neubildung der Gemeinde Berstequell aus den bisherigen Gemeinden Bornsdorf und Weißack (Amt Heideblick)	942
Neubildung der Gemeinde Schenkenberg aus den bisherigen Gemeinden Blindow und Schenkenberg (Amt Prenzlau-Land)	942
Neubildung der Gemeinde Prötzel aus den bisherigen Gemeinden Sternebeck/Harnekop und Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch)	942
Neubildung der Gemeinde Finowfurt	942
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Anerkennung von Bescheinigungen der Sachkunde bezüglich der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	943
Ministerium der Finanzen	
Bundesreisekostengesetz - BRKG - Anwendung der §§ 9 und 10 BRKG sowie des § 3 Auslandsreisekostenverordnung (ARV) bei Inklusivpreisen für Übernachtungen mit Halb- oder Vollpension	943

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 46/1997

**Richtlinie für die Wohnraumbeschaffung
auf städtebaulich relevanten, ehemals militärisch
genutzten Flächen (Modernisierungs-
und Instandsetzungsrichtlinie für ehemalige
GUS-Liegenschaften - ModInstR-GUS)**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 24. Oktober 1997

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Wohnraumbeschaffung auf städtebaulich relevanten, ehemals militärisch genutzten Flächen.

1.2 Zuwendungszweck ist

- die Beseitigung des Leerstandes auf den genannten Flächen in Gebäuden, die für eine Wohnnutzung geeignet sind, durch bauliche Maßnahmen;
- die Wiederherstellung preiswerter Mietwohnungen für breite Schichten der Bevölkerung;
- die Sicherung von sozial tragbaren Mieten.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

2.1.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für bauliche Maßnahmen, die den Leerstand von zur Wohnnutzung geeigneten Gebäuden beseitigen, die bisher durch ausländische Militärangehörige oder ihre Familien genutzt wurden, die Schaffung angemessener Wohnungsgrundrisse sowie die Herstellung einer zeitgemäßen Ausstattung. Der Ausbau und die Erweiterung von Wohnraum kann in die Förderung einbezogen werden, sofern dadurch die Wohnfläche einer vorhandenen Wohnung vergrößert wird.

Nach Abschluß der Maßnahmen müssen mindestens 3 Mietwohnungen je Gebäude vorhanden sein.

2.1.2 Gefördert werden insbesondere die umfassende Grundinstandsetzung (Dach, Fassade, Fenster, Hausflur, Treppenhaus, Keller, Balkone, Decken, Wände, Elektro- und Sanitäreinrichtungen, Innen- und Außentüren), der Einbau von Bad/Dusche, Innen-WC, Wasserzählern in jeder Wohnung, Sammelheizung sowie eine wesentliche Verbesserung der Dämmung der wärmeübertragenden Umfassungsfläche.

2.1.3 Darüber hinaus können gefördert werden:

- der Ausbau und die Erweiterung von Wohnraum (z. B. Dachgeschoßausbau);
- die Gestaltung der zum geförderten Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen;
- Hausanschlußkosten (ohne Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen) für Elektrizitäts-, Wasser- und Fernwärmeversorgungen sowie Abwasser Versorgung,
 - soweit sie für die Verbindungsleitungen von der Grundstücks- bis zur Bauwerksgrenze entstehen und
 - sofern sie vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind;
- Baunebenkosten (Behördengebühren, Honorare für Architekten und Bauingenieurleistungen) mit einem pauschalen Ansatz bis zur Höhe von 15 v. H. der anerkannten förderfähigen Kosten;
- Maßnahmen zur Anpassung der Wohnungen nach DIN 18025 (behindertengerechter Umbau), sofern entsprechender Bedarf vorliegt;
- Maßnahmen im Rahmen der organisierten Gruppenselbsthilfe, sofern der Bewilligungsstelle das Realisierungskonzept vor der Bewilligung vorliegt; förderfähig sind die Materialkosten zu 100 v. H. und die Lohnkosten zu 60 v. H. der vergleichbaren förderfähigen Ansätze für Firmenleistungen.

2.2 Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

2.3.1 Maßnahmen, mit denen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde;

2.3.2 den Einbau ölbefuerter zentraler Heizungsanlagen, wenn der Anschluß an ein Erdgasnetz oder eine Anlage zur Lieferung von Wärme und Warmwasser möglich ist sowie für Nachtstromspeicherheizungen und elektrische Sammelheizungen, die nicht nach dem Prinzip der Wärmepumpen oder der Solartechnik arbeiten;

2.3.3 Einbauküchen, Antennenanlagen und Kabelanschluß.

3. Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahme darf nur gefördert werden, wenn

- unter Berücksichtigung der Nummern 5.6 und 5.7 die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme anhand der Liquiditätsberechnung, der Prüfung der Baukosten und der festgesetzten Förderhöhe nachgewiesen wird,
- der Zuwendungsempfänger die, für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen i. S. des § 33 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) erfüllt,
- nach Fertigstellung der Maßnahme ein optimaler Energiebedarf erreicht wird, der im Rahmen der bautechnischen Prüfung durch eine energetische Grobdiagnose nachgewiesen wird und dem Bedarf vergleichbarer modernisierter Wohngebäude entspricht,
- eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung gewährleistet ist; Architekten- bzw. Ingenieurverträge sind vorzulegen,
- planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine ggf. notwendige Baugenehmigung vorliegt.

4.2 Die Bildung von Wohnungseigentum bedarf der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

4.3 Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gegen die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag oder gibt er den Zweck der Zuwendung auf, ist das gewährte Baudarlehen sofort zurückzufordern und ab dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung nachträglich mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 6 v. H. jährlich bis zur vollständigen Rückzahlung zu verzinsen.

Wird im Fall des Verstoßes des Zuwendungsempfängers gegen die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides auf das Recht der vollständigen Rückforderung der Zuwendungen des Landes durch die Bewilligungsstelle verzichtet, kommt eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe in Betracht, die im Darlehensvertrag zu vereinbaren ist.

Wird nur hinsichtlich einzelner Wohnungen eines Gebäudes der Zweck der Zuwendung aufgegeben, ist das gewährte Baudarlehen anteilig nach der Wohnfläche der betroffenen Wohnungen zurückzuzahlen und zu verzinsen bzw. kommt bei Verzicht der Rückforderung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe in Betracht, die im Darlehensvertrag zu vereinbaren ist.

Der Aufgabe des Zweckes steht ein Verstoß gegen die nach Nummern 4.2 und 6. vom Erwer-

ber zu übernehmenden Verpflichtungen gleich.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Darlehen

5.4 Darlehensbedingungen

5.4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangbereiteter Stelle zu sichern. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

5.4.2 Das Darlehen wird für ein Jahr tilgungsfrei, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung an, gewährt. Danach ist es mit mindestens 1 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Verzinsung beginnt 6 Jahre nach Auszahlung der ersten Darlehensrate. Sie beträgt 1 v. H. und steigt nach jeweils 3 Jahren um 1 v. H.

Nach Ablauf der 15jährigen Zweckbindung kann der Zinssatz bis auf 8 v. H. jährlich erhöht werden.

5.4.3 Bei der Bewilligung wird ein einmaliger Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 1 v. H. des bewilligten Darlehens erhoben. Vom Darlehensrestbetrag ist jeweils ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,50 v. H. zu zahlen.

5.4.4 Die weiteren Darlehensbedingungen (einschl. der Festlegungen gemäß Nummern 4.1, 5.6 und 5.7 der Richtlinie) werden zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger im Darlehensvertrag vereinbart.

5.5 Sofern der Darlehensnehmer Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen oder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nimmt, ist vorab ein Eigenanteil von 20 v. H. der anerkannten Baukosten zu erbringen. Sofern eine Investitionszulage gewährt wird, ist ein Eigenanteil in Höhe des jeweils als Zulage gewährten Vomhundertsatzes bezogen auf die anerkannten Baukosten zu erbringen.

5.6 Höhe der Zuwendung bei in traditioneller Bauweise errichteten Gebäuden (Mauerwerksbauten):

Das Darlehen für die geförderten Baumaßnahmen beträgt bis zu 75 v. H. der anerkannten Baukosten, maximal bis zu 1.750 DM/m² Wohnfläche (Wfl.). Grundlage für die Höhe des gewährten Darlehens sind die anerkannten Baukosten.

- Ist ein Eigenanteil gemäß Nummer 5.5 zu erbringen, so beträgt das Darlehen bis zu 75 v. H. der nach Abzug des Eigenanteils verbleibenden anerkannten Baukosten, maximal 1.750 DM/m² Wfl.
- 5.7 Höhe der Zuwendung bei industriell gefertigten Gebäuden (Block- und Plattenbauten)
- 5.7.1 Solange das Wohnraum-Modernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nicht geschlossen ist, werden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in industriell gefertigten, ehemals von Militärangehörigen oder ihren Familien genutzten Wohnungen mit nach dieser Richtlinie förderbaren Kosten bis zu 500 DM/m² Wfl. nur über das KfW-Programm gefördert.
- Sofern die zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit vorgesehenen Maßnahmen die Kosten von 500 DM/m² Wfl. übersteigen, kann zusätzlich ein Darlehen in Höhe von 2/3 der nach Abzug von 500 DM/m² Wfl. (KfW) verbleibenden anerkannten Baukosten, maximal bis zu 800 DM/m² Wfl. gewährt werden.
- Ist ein Eigenanteil gemäß Nummer 5.5 zu erbringen, so beträgt das Darlehen bis zu 2/3 der nach Abzug des Eigenanteils sowie der 500 DM/m² Wfl. (KfW) verbleibenden anerkannten Baukosten, maximal 800 DM/m².
- 5.7.2 Bei Wegfall der KfW-Förderung kann zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit für die vorgesehenen Maßnahmen ein Darlehen in Höhe von 60 v. H. der anerkannten Baukosten, maximal bis zu 950 DM/m² Wfl. gewährt werden.
- Ist ein Eigenanteil gemäß Nummer 5.5 zu erbringen, so beträgt das Darlehen bis zu 60 v. H. der nach Abzug des Eigenanteils verbleibenden Baukosten, maximal 950 DM/m² Wfl.
- 5.8 Die jeweilige Förderobergrenze kann insgesamt um bis zu 130 DM/m² Wfl. erhöht werden, wenn für die Gestaltverbesserung der Wohngebäude bzw. Hof- und Freiflächen oder für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wärmeschutz zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen.
- 6. Miete/Belegung/Belastung/Bindung**
- Mindestens zwei Drittel des geförderten Wohnraums ist für die Dauer von 15 Jahren nach Abschluß der Baumaßnahmen belegungsgebunden.
- 6.1 Berechtigter Personenkreis und zulässige Miete
- 6.1.1 Der Zuwendungsempfänger/Verfügungsberechtigte verpflichtet sich, mindestens 50 v. H. des der Bindung unterliegenden Wohnraums nur an Personen zu vermieten, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht überschreitet. Der Restanteil des belegungsgebundenen Bestandes darf nur an Personen vermietet werden, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 60 v. H. überschreitet.
- 6.1.2 Die Wohnberechtigung ist durch eine Bescheinigung nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) oder eine Bescheinigung, daß das Haushaltseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 60 v. H. übersteigt, nachzuweisen. Die Bescheinigungen über die Wohnberechtigung stellt die für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines (WBS) zuständige Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) aus.
- 6.1.3 Bei der ersten Vermietung dieser Wohnungen darf höchstens eine monatliche Miete von
- 7,00 DM/m² für den nach § 25 II. WoBauG begünstigten Personenkreis und
 - 8,50 DM/m² für den Personenkreis, der diese Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. überschreitet
- (Nettomiete ohne Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 Zweite Berechnungsverordnung) vereinbart werden.
- Die Miete darf nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) erstmals nach fünf Jahren nach Abschluß der Baumaßnahmen, danach innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 10 v. H. erhöht werden. Eine Mieterhöhung aufgrund einer weiteren Modernisierung darf vor Ablauf von 10 Jahren nach Abschluß der geförderten Modernisierungsmaßnahme nicht erfolgen.
- Eine höhere als die nach diesen Regelungen vereinbarte Miete darf auch nicht im Fall einer Wiedervermietung vereinbart werden.
- Mieterhöhungsvereinbarungen nach §§ 10 Abs. 1, 10 Abs. 2 sowie 10 a MHG sind nicht zulässig.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für den Zeitraum der Bindung
- auf das Kündigungsrecht nach § 564 b Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung);
 - das Grundstück, Grundstücksteile, Eigentums- oder Gesellschaftsanteile am Grundstück nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle zu veräußern;
 - bei einer Veräußerung des Grundstücks die nach dieser Richtlinie eingegangenen Verpflichtun-

gen seinem Rechtsnachfolger in der Weise aufzuerlegen, daß dieser wiederum verpflichtet ist, seinen Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Bei Gebäuden, die Denkmale sind oder in Denkmalbereichen liegen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde dem Förderantrag beizufügen. Die jeweilige Förderobergrenze kann um bis zu 200 DM/m² Wohnfläche erhöht werden, wenn ein entsprechender denkmalpflegerischer Mehraufwand nachgewiesen wird.

7.2 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Bei der Auftragsvergabe für das Bauvorhaben sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aus dem Land Brandenburg bzw. den übrigen neuen Bundesländern angemessen beteiligt werden.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat der Bauherr eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

7.3 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie trifft das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) auf Vorschlag der Bewilligungsstelle (InvestitionsBank des Landes Brandenburg). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen (MdF).

8. Verfahren

8.1 Anmelde- und Antragsverfahren

Anmeldungen auf Förderung sind auf dem vorgeschriebenen Muster bei der Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung der kreisfreien Städte zu stellen, in der das Förderobjekt liegt. Die Kreis- und Stadtverwaltungen erarbeiten jeweils eine städtebauliche Stellungnahme unter den Gesichtspunkten

- Stadtentwicklung, Bauleitplanung,
- Stadtplanung,
- Wohnungsversorgung

und leiten die Anmeldungen an die Bewilligungsstelle weiter.

Die Bewilligungsstelle faßt die Anmeldung monatlich zusammen und übergibt sie dem MSWV. Das MSWV entscheidet über die Programmaufnahme. Die Bewilligungsstelle fordert die vom Programm erfaßten Inter-

essenten zu einer formgerechten Antragsabgabe auf bzw. informiert über die Nichtaufnahme in das Förderprogramm.

Die Kreis- und Stadtverwaltungen werden über die Programmaufnahme in ihrer Zuständigkeit informiert.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Die Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB). Sie entscheidet auf der Grundlage des Landesprogramms und der Ergebnisse der technischen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und verwaltet die bewilligten Darlehen. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, erteilt die Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

8.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Bewilligungsbescheid wird der Antragsteller verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides die Bauarbeiten zu beginnen und in einer angemessenen Frist (i. d. R. 12 Monate) zu vollenden.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

8.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Kostennachweis zu führen.

Der Kostennachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Ausgangsbelege, Zahlungsnachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen.

8.3.2 Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren.

8.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 v. H. nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 v. H. des bewilligten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 v. H. werden nach Prüfung der Schlußrechnung gezahlt.

9. Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, sind diese zu verwenden.

10. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Vom Tage des Inkrafttretens an werden alle der Bewilligungsstelle vorliegenden, noch nicht beschiedene Anmeldungen und Anträge nach der Neufassung der Richtlinie entschieden.

11. Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Runderlasses für die Wohnraumbeschaffung auf städtebaulich relevanten, ehemals militärisch genutzten Flächen vom 24. Oktober 1997 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 24. Oktober 1997

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Bindung, Belastung, Miete
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Vordrucke und Vertragsmuster
10. Übergangs- und Schlußbestimmungen
11. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in traditioneller und industrieller Bauweise, die im Land Brandenburg gelegen sind.

1.2 Zuwendungszweck ist

- die Wiederherstellung und die Verbesserung des Gebrauchswertes der Mietwohnungen;
- die Behebung städtebaulicher Mißstände (insbesondere Leerstands-beseitigung z. B. durch Nachnutzung funktionslos gewordener Gesellschaftsbauten);

- die Erhaltung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung zu sozial verträglichen Mieten;
- Verringerung des Heizenergiebedarfs und Reduzierung der CO₂-Emission.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

2.1.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Modernisierung und Instandsetzung von vorhandenen Gebäuden, die nach Abschluß der Maßnahmen zur dauerhaften Wohnungsversorgung geeignet und bestimmt sind und mindestens 3 Mietwohnungen je Gebäude enthalten.

In einem Gebäude mit 3 Wohnungen kann eine vom Eigentümer selbstgenutzte Wohnung wie eine vermietete Wohnung gefördert werden, wenn sie nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtwohnfläche des Gebäudes umfaßt.

2.1.2 Modernisierung ist die Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert nachhaltig erhöhen (Standard mittlerer Intensität). Dies sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

- der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung;
- der sanitären Einrichtungen;
- der Beheizung und der Kochmöglichkeiten;
- der Sicherung vor Diebstahl und Gewalt durch den Einbau einbruchshemmender Eingangstüren, Rolläden oder Klapppläden im Erdgeschoß.

Modernisierung sind auch bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie und Wasser bewirken. Dies sind:

- wesentliche Verbesserung der Wärmedämmung in den Bereichen Dach, Fassade, Giebel, Fenster, Außentüren, Geschoßdecken, Kellerdecken, Fußboden;
- wesentliche Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauches der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung;
- Änderungen von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an Anlagen zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser;
- Rückgewinnung von Wärme;
- Nutzung von Wärmepumpen- und Solaranlagen sowie von Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten;

- der Ersatz von Einzelöfen durch Sammelheizungen;
- der Einbau von Steuerungsregelungen bei vorhandenen Sammelheizungen;
- der Einbau von Wasserzählern in allen Wohnungen des Gebäudes.

Zur Modernisierung zählen auch Instandsetzungen, wenn diese durch bauliche Maßnahmen zur Wohnwertverbesserung verursacht werden (modernisierungsbedingte Instandsetzungen).

2.1.3 Instandsetzungen sind bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Sicherung der Bewohnbarkeit.

2.1.4 Darüber hinaus können gefördert werden:

- der Ausbau und die Erweiterung von Wohnraum (z. B. Dachgeschoßausbau);
- die Schaffung bedarfsgerechter Wohnungsgrundrisse;
- die Gestaltung der zum geförderten Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen;
- Hausanschlußkosten (ohne Berücksichtigung von Baukostenzuschüssen) für Elektrizitäts-, Wasser- und Fernwärmeversorgungen sowie Abwasser Versorgung,
 - soweit sie für die Verbindungsleitungen von der Grundstücks- bis zur Bauwerksgrenze entstehen und
 - sofern sie vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind;
- Baunebenkosten (Behördengebühren, Honorare für Architekten und Bauingenieurleistungen, Umzugsmanagement) mit einem pauschalen Ansatz bis zur Höhe von 15 v. H. der anerkannten förderfähigen Kosten;
- Maßnahmen zur Anpassung der Wohnungen nach DIN 18025 (behindertengerechter Umbau), sofern entsprechender Bedarf vorliegt;
- Maßnahmen im Rahmen der organisierten Gruppenselbsthilfe, sofern der Bewilligungsstelle das Realisierungskonzept vor der Bewilligung der Baumaßnahmen vorliegt; förderfähig sind die Materialkosten zu 100 v. H. und die Lohnkosten zu 60 v. H. der vergleichbaren förderfähigen Ansätze für Firmenleistungen.

2.2 Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- 2.3.1 Maßnahmen, mit denen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde;
- 2.3.2 Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen;

2.3.3 den Einbau ölbefuerter zentraler Heizungsanlagen, wenn der Anschluß an ein Erdgasnetz oder eine Anlage zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser möglich ist, sowie für Nachtstromspeicherheizungen und elektrische Sammelheizungen, die nicht nach dem Prinzip der Wärmepumpen oder der Solartechnik arbeiten;

2.3.4 Einbauküchen, Antennenanlagen und Kabelanschluß.

3. Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Die Förderung von Zwischenerwerbern im Rahmen der Privatisierung gemäß § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahme darf nur gefördert werden, wenn:

- 4.1.1 die Wohnungen im Sinne von Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 verbessert werden und die langfristige Vermietbarkeit sichergestellt wird;
- 4.1.2 die Wohnungen nach der Modernisierung und Instandsetzung mit Bad/Dusche, Innen-WC und einer Sammelheizung ausgestattet sind;
- 4.1.3 mindestens ein Drittel der als förderfähig anerkannten Kosten auf die Modernisierung entfällt; sofern nachweislich nach dem 03.10.1990 bereits Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden und im Rahmen der geförderten Maßnahmen der Standard mittlerer Intensität hergestellt wird, kann der Anteil der Modernisierungsmaßnahmen ausnahmsweise weniger als ein Drittel der anerkannten Kosten betragen;
- 4.1.4 unter Berücksichtigung der Nummern 5.5, 5.6.1 und 5.7 die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme anhand der Liquiditätsberechnung, der Prüfung der Baukosten und der festgesetzten Förderhöhe nachgewiesen wird;
- 4.1.5 erhebliche Energieeinsparungen erreicht werden, die im Rahmen der bautechnischen Prüfung des Förderantrages durch eine energetische Grobdiagnose nachgewiesen werden;
- 4.1.6 eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung gewährleistet ist. Bei Eignung kann die technische Betreuung auch durch Architekten/Ingenieure erfolgen. Architekten- bzw. Ingenieurverträge sind vorzulegen;

4.1.7 planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine ggf. notwendige Baugenehmigung vorliegt.

4.2 Die Förderung von Gebäuden in Siedlungen des komplexen Wohnungsbaus, die nach dem 31. Dezember 1960 bezogen worden sind, erfolgt erst nach Vorlage eines Konzeptes zur Gestaltung der Außenanlagen bzw. des Gebäudes.

Die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen für Mietwohnungen, die nach dem 2. Oktober 1990 fertiggestellt worden sind, ist ausgeschlossen.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muß die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen i. S. von § 33 Zweites Wohnungsgesetz (II. WoBauG) erfüllen, im Falle noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragungen nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages ist u. a. ein Beschluß der Gemeindevertretung zur Einleitung der Grundstückszuordnung/-übertragung auf den Zuwendungsempfänger erforderlich.

4.4 Die Bildung von Wohnungseigentum bedarf der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Die geförderten Wohnungen dürfen grundsätzlich nur an Mieter veräußert werden.

Der Verkauf an Dritte ist ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, daß der Erwerber die Auflagen und Bindungen des Bewilligungsbescheides sowie die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag anerkennt und sich zur Einhaltung dieser verpflichtet.

4.5 Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gegen die Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag oder gibt er den Zweckzweck auf, ist das gewährte Baudarlehen sofort zurückzufordern und ab dem Zeitpunkt der ersten Auszahlung nachträglich mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 6 v. H. bis zur vollständigen Rückzahlung zu verzinsen.

Wird im Fall des Verstoßes des Zuwendungsempfängers gegen die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides auf das Recht der vollständigen Rückforderung der Zuwendungen des Landes durch die Bewilligungsstelle verzichtet, kommt eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe in Betracht, die im Darlehensvertrag zu vereinbaren ist.

Wird nur hinsichtlich einzelner Wohnungen eines Gebäudes der Zweckzweck aufgegeben, ist das gewährte Baudarlehen anteilig nach der Wohnfläche der betroffenen Wohnungen zurückzuzahlen und zu verzinsen bzw. kommt bei Verzicht auf die anteilige Rückforderung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe in

Betracht, die im Darlehensvertrag zu vereinbaren ist.

Der Aufgabe des Zweckzweckes steht ein Verstoß gegen die nach Nummern 4.3 und 6 vom Erwerber zu übernehmenden Verpflichtungen gleich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Darlehen

5.4 Darlehensbedingungen

5.4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundsschuld oder Hypothek) und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an rangbereitetester Stelle zu sichern. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

5.4.2 Das Darlehen wird für ein Jahr tilgungsfrei, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung an, gewährt. Danach ist es mit mindestens 1 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Verzinsung beginnt 3 Jahre nach Auszahlung der ersten Darlehensrate. Sie beträgt 1 v. H. und steigt nach jeweils 3 Jahren um 1 v. H. Eine Ausnahme hierzu ist bei Weiterführung der KfW-Förderung in Nummer 5.7, 1. Anstrich geregelt.

Nach Ablauf der fünfzehnjährigen Zweckbindung der geförderten Wohnungen kann der Zinssatz des Darlehens auf bis zu 8 v. H. jährlich erhöht werden.

5.4.3 Bei der Bewilligung wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v. H. des bewilligten Darlehens erhoben. Vom Darlehensrestbetrag ist jeweils ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,5 v. H. zu zahlen.

5.4.4 Die weiteren Darlehensbedingungen (einschl. der Festlegungen gemäß Nummern 4.1.4, 5.5, 5.6 und 5.7 der Richtlinie) werden zwischen der Bewilligungsstelle und dem Zuwendungsempfänger im Darlehensvertrag vereinbart.

5.5 Sofern der Darlehensnehmer Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen oder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nimmt, ist vorab ein Eigenanteil von 20 v. H. der anerkannten Baukosten zu erbringen. Sofern eine Investitionszulage gewährt wird, ist ein Eigenanteil in Höhe des jeweils als Zulage gewährten Vomhundertsatzes bezogen auf die anerkannten Baukosten zu erbringen.

5.6 Höhe der Zuwendung bei in traditioneller Bauweise errichteten Gebäuden (Mauerwerksbauten)

Die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung beträgt 2/3 der anerkannten Baukosten.

Je nach Wohnungsgröße gelten bezogen auf die Wohnfläche (Wfl.) folgende Obergrenzen:

- bis zu 50 m² Wfl.: Darlehen bis zu 870 DM/m²;
- bis zu 65 m² Wfl.: Darlehen bis zu 870 DM/m² für 50 m² und bis zu 670 DM/m² für weitere 15 m²;
- bis zu 100 m² Wfl.: Darlehen bis zu 870 DM/m² für 50 m², bis zu 670 DM/m² für 15 m² und bis zu 470 DM/m² für weitere 35 m² Wfl.

Für größere Wohnungen bildet der Höchstfördersatz für 100 m² Wfl. die Obergrenze.

Neugeschaffene Wohnungen in funktionslos gewordenen Gesellschaftsbauten werden mit Darlehen bis zu 870 DM/m² für 50 m², bis zu 670 DM/m² für weitere 15 m² und bis zu 470 DM/m² für die weitere Wohnfläche gefördert.

Ist ein Eigenanteil gemäß Nummer 5.5 zu erbringen, so beträgt das Darlehen 2/3 der Baukosten, die nach Abzug des Eigenanteils verbleiben, maximal bis zu den genannten Obergrenzen.

5.7 Höhe der Zuwendung bei industriell gefertigten Gebäuden (Block- und Plattenbauten)

5.7.1 Solange das Wohnraum-Modernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nicht geschlossen ist, werden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in industriell gefertigten Gebäuden mit Kosten bis zu 500 DM/m² Wfl. nur über das KfW-Programm gefördert. Danach gilt Nummer 5.7.2.

Sofern die zur Modernisierung und Instandsetzung vorgesehenen Maßnahmen die Kosten von 500 DM/m² Wfl. übersteigen, kann zusätzlich ein Darlehen nach dieser Richtlinie gewährt werden bis zu:

- maximal 300 DM/m² Wfl. für bis zu 6geschossige Gebäude. Dieses Darlehen wird mit 3 v. H. verzinst. Die Verzinsung beginnt 1 Jahr nach Auszahlung der 1. Rate;
- 75 v. H. der nach Abzug von 500 DM/m² Wfl. (KfW) verbleibenden anerkannten Baukosten, maximal 590 DM/m² Wfl. für Gebäude mit 7 und mehr Wohngeschossen (Wohnhochhäuser und -scheiben);
- 80 v. H. der nach Abzug von 500 DM/m² Wfl. (KfW) verbleibenden anerkannten Baukosten, maximal 800 DM/m² Wfl. für Wohnungen in funktionslos gewordenen Gesellschaftsbauten und für

Gebäude mit 7 und mehr Wohngeschossen (Wohnhochhäuser und -scheiben), wenn zusätzliche Brandschutzmaßnahmen gemäß Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) Nr. 2/1994 vom 31. Januar 1994 (ABl. S. 517) erforderlich sind.

5.7.2 Nach Auslaufen des KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramms beträgt die Höhe der Zuwendung bei industriell gefertigten Gebäuden (Block- und Plattenbauten) bis zu

- 45 v. H. der anerkannten Baukosten, maximal 330 DM/m² Wfl. für Gebäude bis zu 6 Wohngeschossen;
- 60 v. H. der anerkannten Baukosten, maximal 740 DM/m² Wfl. für Gebäude mit 7 und mehr Wohngeschossen (Wohnhochhäuser und -scheiben);
- 65 v. H. der anerkannten Baukosten, maximal 950 DM/m² Wfl. für Wohnungen in funktionslos gewordenen Gesellschaftsbauten und für Gebäude mit 7 und mehr Wohngeschossen (Wohnhochhäuser und -scheiben), wenn zusätzliche Brandschutzmaßnahmen gemäß Runderlaß des MSWV Nr. 2/1994 vom 31. Januar 1994 erforderlich sind.

Ist ein Eigenanteil gemäß Nummer 5.5 zu erbringen, so wird das Darlehen anhand der nach Abzug des Eigenanteils verbleibenden anerkannten Baukosten ermittelt, maximal bis zu den genannten Obergrenzen.

5.8 Die jeweilige Förderobergrenze kann insgesamt um bis zu 130 DM/m² Wfl. erhöht werden, wenn für die Gestaltverbesserung der Wohngebäude bzw. Hof- und Freiflächen, für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wärmeschutz, für die Leerstands-beseitigung im Sinne der Nummer 1.2 oder für die Schaffung bedarfsgerechter Grundrisse zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen.

6. Bindung, Belastung, Miete

Für die Miete gilt vorbehaltlich nachfolgender Regelungen das Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG). Bei Anwendung des § 3 MHG darf die Modernisierungsumlage insgesamt 3 DM/m² Wfl. monatlich nicht übersteigen (Kappungsgrenze); es sei denn, der Mieter stimmt im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung einer weitergehenden Mieterhöhung zu, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sonst nicht gesichert ist.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abschluß der Maßnahme

- bei Neuvermietung den geförderten Wohnraum nur an Personen zu vermieten, deren Gesamteinkommen die nach § 25 II. WoBauG maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. übersteigt. Die Wohnberechtigung ist durch eine

Bescheinigung nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) oder eine Bescheinigung, daß das Haushaltseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 60 v. H. übersteigt, nachzuweisen. Die Bescheinigungen über die Wohnberechtigung stellt die für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines (WBS) zuständige Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) aus;

- eine geförderte freiwerdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) benannten Wohnungsuchenden zum Gebrauch zu überlassen. Die zuständige Stelle benennt dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungsuchende zur Auswahl;
- der Vereinbarung von Besetzungsrechten in begrenztem Umfang für die zuständige Stelle zur Unterbringung von Personen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten zum Wohnungsmarkt zuzustimmen, wenn in einem Wohngebäude mehr als 10 Wohnungen gefördert werden;
- auf das Kündigungsrecht nach § 564 b Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung);
- das Grundstück, Grundstücksteile, Eigentums- oder Gesellschaftsanteile am Grundstück nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle zu veräußern;
- bei einer Veräußerung des Grundstücks die nach dieser Richtlinie eingegangenen Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger in der Weise aufzuerlegen, daß dieser wiederum verpflichtet ist, seinen Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden;
- etwaige Mieterhöhungen nach Maßgabe des § 2 MHG innerhalb von jeweils 3 Jahren um nicht mehr als 10 v. H., erstmals 3 Jahre nach Abschluß der Baumaßnahmen, geltend zu machen. Von dem nach dieser Regelung festzusetzenden Mietzins darf auch im Falle einer Wiedervermietung nicht abgewichen werden. Abweichende Vereinbarungen nach § 10 Abs. 1 MHG, die Vereinbarung einer Staffelmiete nach § 10 Abs. 2 MHG sowie Vereinbarungen nach § 10a MHG sind nicht zulässig. Eine Mieterhöhung aufgrund einer weiteren Modernisierung darf vor Ablauf von 10 Jahren nach Abschluß der geförderten Modernisierungsmaßnahme nicht erfolgen.

Bei Erstvermietung in Förderfällen nach den Nummern 1.2, 2. Spiegelstrich, und 2.1.4, 1. Spiegelstrich, darf keine höhere als die für den 3. Förderungsweg nach der jeweils gültigen Mietwohnungsbau-Richtlinie höchstzulässige Miete vereinbart werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Der Zuwendungsempfänger hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 541 b Abs. 2 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern. Die Bewilligung von Fördermitteln berührt die gesetzlichen Rechte der Mieter nicht.

7.2 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat der Bauherr eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

Bei der Auftragsvergabe für das Bauvorhaben sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aus dem Land Brandenburg bzw. den übrigen neuen Bundesländern angemessen beteiligt werden.

7.3 Bei Gebäuden, die Denkmale sind oder in Denkmalbereichen liegen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde dem Förderantrag beizufügen. Die jeweilige Förderobergrenze kann um bis zu 200 DM/m² Wfl. erhöht werden, wenn ein entsprechender denkmalpflegerischer Mehraufwand nachgewiesen wird.

Bei Wohngebäuden in Mauerwerksbauweise, die vor dem 01.01.1949 bezugsfertig waren und nicht denkmalgeschützt sind, kann die Förderobergrenze ebenfalls um bis zu 200 DM/m² Wfl. erhöht werden, wenn aufgrund der bisher ungeklärten Eigentumsverhältnisse ein zusätzlicher Bauaufwand zur Wiederherstellung der vollständigen Vermietbarkeit der Wohnungen nachgewiesen wird.

7.4 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des MSWV. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen des MSWV mit dem Ministerium der Finanzen.

8. Verfahren

8.1 Anmelde-/Antragsverfahren

8.1.1 Mauerwerksbauten

Anmeldungen zur Aufnahme in das Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm für das folgende Programmjahr sind auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular jeweils bis zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres bei der Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung der kreisfreien Städte einzureichen. Die Kreis- und Stadtverwaltungen erfassen die Anmel-

dungen in einer Prioritätenliste mit einer Bewertung unter den Gesichtspunkten

- Stadtentwicklung,
- Stadtplanung,
- Wohnungsversorgung.

Die Prioritätenliste einschließlich der entsprechenden Anmeldungen ist der Bewilligungsstelle bis zum 15. August bzw. 15. Februar des Folgejahres weiterzuleiten. Die Bewilligungsstelle erstellt u. a. auf der Grundlage dieser Listen sowie nach Landes- und wohnungspolitischen Kriterien den Entwurf eines Landesprogramms und legt diesen bis zum 15. September bzw. 15. März des Folgejahres dem MSWV zur Billigung vor. Die Bewilligungsstelle übersendet den Kreis- und Stadtverwaltungen das Landesprogramm mit der Aufforderung, die nicht berücksichtigten Bewerber zu benachrichtigen.

8.1.2 Industriell gefertigte Gebäude

Laufendes Antragsverfahren parallel zur Beantragung der KfW-Mittel unter Beibringung der städtebaulichen und wohnungspolitischen Stellungnahme des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt auf dem entsprechenden Vordruck. Bei der Bewilligungsstelle als durchleitende Bank kann auch der Antrag für KfW-Mittel gestellt werden.

Die Bewilligungsstelle übergibt dem MSWV monatlich einen Programmanschlag nach Fördervorrängen aus wohnungs- und landespolitischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung von

- Förderobjekten, die in der Gebietskulisse der Verwaltungsvereinbarung Weiterentwicklung großer Neubaugebiete erfaßt sind,
- Siedlungen des Komplexen Wohnungsbaues,
- Hochhäusern und Wohnscheiben,

zur Bestätigung der Programmaufnahme.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Die Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB). Sie entscheidet auf der Grundlage des Landesprogramms und den Ergebnissen der technischen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und verwaltet die bewilligten Darlehen. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, erteilt die Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

8.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Im Bewilligungsbescheid wird der Antragsteller verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides die Bauarbeiten zu beginnen und in einer angemessenen Frist (in der Regel 12 Monate) zu vollenden.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

8.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Kostennachweis zu führen. Der Kostennachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen.

8.3.2 Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren.

8.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 v. H. nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 v. H. des benötigten Darlehens betragen soll. Die restlichen 15 v. H. werden nach Prüfung der Schlußrechnung gezahlt.

9. Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat der Antragsteller diese zu verwenden.

10. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Vom Tage des Inkrafttretens an werden alle der Bewilligungsstelle vorliegenden, noch nicht beschiedene Anmeldungen und Anträge nach der Neufassung der Richtlinie entschieden.

11. Geltungsdauer

Die Bestimmungen des Runderlasses über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen vom 24. Oktober 1997 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

**Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten
der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände
und Ausgestaltung der Entgelterhebung
bei Entscheidung für eine privatrechtliche
Organisationsform zur Aufgabendurchführung**

Runderlaß II Nr. 10/1997
des Ministeriums des Innern
Vom 15. Oktober 1997

1. In meinem Runderlaß II Nr. 4/1995 vom 5. Juli 1995, Az.: II/4-1340, wurde ausgeführt, daß sich kommunale Gebietskörperschaften zur Durchführung pflichtiger Selbstverwaltungsangelegenheiten privatrechtlicher Organisationsformen bedienen dürfen. Im Bereich der Wasser- und Abwasserentsorgung sowie der Abfallbeseitigung machen kommunale Aufgabenträger verstärkt von privatrechtlichen Organisationslösungen Gebrauch. Allerdings wird, wie aus den Genehmigungsverfahren zu den Gesellschafts- sowie den Betreiber- und Betriebsführungsverträgen hervorgeht, immer wieder außer acht gelassen, daß die Entscheidung für eine privatrechtliche Organisationsform im Bereich der pflichtigen Aufgaben nicht mit einer materiellrechtlichen Übertragung der Aufgabenverantwortung auf die privatrechtlichen Rechtssubjekte einhergeht. Als Ausnahme sei hier auf § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verwiesen, das eine materiellrechtliche Privatisierung ermöglicht. Gesetzlich den Kommunen zugewiesene Aufgaben stehen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Aufgabe auf Privatrechtssubjekte grundsätzlich nicht zu ihrer Disposition, solange Gesetze nicht ausdrücklich eine materiellrechtliche Privatisierung zulassen. Die kommunalen Aufgabenträger können sich in diesen Fällen privater Rechtssubjekte nur zur **technischen** Aufgabenerfüllung bedienen. Im rechtlichen Sinne stellen sie "Erfüllungsgehilfen" bzw. "Verwaltungshelfer" dar. Dem kommunalen Aufgabenträger verbleibt trotz der Entscheidung, die pflichtige Aufgabe mittels einer privatrechtlichen Organisationsform zu erfüllen, die Letztverantwortlichkeit.
2. Aus der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmungspflicht ergeben sich nachstehende Folgen:
 - 2.1 Die Festsetzung der Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte, ebenso die der Beiträge oder Baukostenzuschüsse, hat durch die Vertretungskörperschaft der kommunalen Gebietskörperschaft zu erfolgen (§ 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 [GVBl. I S. 398], zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1994 [GVBl. I S. 230]; § 29 Abs. 2 Nr. 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg - LKrO - vom 15. Oktober 1993 [GVBl. I S. 398, 433], zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 [GVBl. I S. 34], sowie § 15 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - vom 19. Dezember 1991 [GVBl. S. 682]). Dies schließt nicht aus, daß das private Rechtssubjekt als Erfüllungsgehilfe der kommunalen Gebietskörperschaft im Vor-

feld der Festsetzung die Gebühren- bzw. die privatrechtliche Entgeltkalkulation vornimmt. Gleiches gilt für die Ermittlung des Beitrags bzw. des Baukostenzuschusses. In der Rechtsprechung wird die Notwendigkeit, daß die Kalkulation der Gebühren bzw. privatrechtlichen Entgelte und der Beiträge bzw. Baukostenzuschüsse dem Beschlußorgan ebenfalls zur Beschlußfassung vorliegen muß, gegensätzlich beurteilt. Während der VGH Mannheim (vgl. BadWürttGemeindeZ 1988, 306) darauf abstellt, daß die Gebührenbedarfsberechnung dem Satzungsgeber vor oder bei der Beschlußfassung über den Gebührensatz vorliegen müsse, vertritt u. a. das OVG Münster (vgl. NVwZ-RR 1993, 48) die Auffassung, eine von der Willensbildung des Ortsgesetzgebers als gedeckt anzusehende Beitragskalkulation könne noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgeschoben werden. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt eine solche Kalkulation vorliegen muß, ist davon auszugehen, daß die abgabenerhebende, also die kommunale Körperschaft, im Zweifel den Abgabensatz zu begründen und nachzuweisen hat. Allein schon aus diesem Grunde muß sich die kommunale Gebietskörperschaft die Abgabekalkulationen vorlegen lassen und sich im Verhältnis zum Erfüllungsgehilfen ausreichende Kontrollrechte sichern, die es ihr ermöglichen, die Kalkulation hinsichtlich den Anforderungen nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg - KAG - vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145), zu prüfen.

- 2.2 Die Erhebung der Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte sowie der Beiträge oder Baukostenzuschüsse obliegt nur dem gesetzlich verpflichteten kommunalen Aufgabenträger. Privatrechtlich organisierte Dritte, wie z. B. kommunale Eigengesellschaften oder Betreiber, können diese Abgaben nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben. Allerdings kann das Privatrechtssubjekt als Erfüllungsgehilfe der kommunalen Gebietskörperschaft durchaus neben der Gebühren- und Beitragsberechnung auch mit der Ausfertigung und Versendung der Gebühren- und Beitragsbescheide, dem Einhalten von Gebühren und Beiträgen sowie dem Abführen dieser Einnahmen an den kommunalen Gebührengläubiger beauftragt sein. Dies gilt auch für den Fall, daß die kommunale Körperschaft statt Gebühren ein privatrechtliches Entgelt für die Benutzung bzw. Baukostenzuschüsse erhebt. Voraussetzung ist, daß in jedem Fall für den Zahlungspflichtigen erkennbar sein muß, daß der Bescheid bzw. die Rechnung von der aufgabepflichtigen kommunalen Körperschaft erlassen worden ist, das Privatrechtssubjekt also im Namen und für Rechnung der aufgabepflichtigen Körperschaft tätig wird.
- 2.3 Die Erkennbarkeit der Hilfstätigkeit des beauftragten privaten Rechtssubjektes ist z. B. dann gegeben, wenn der Bescheid oder die Rechnung unter dem Briefkopf der kommunalen Körperschaft mit dem Zusatz versandt wird, daß der tätig gewordene Dritte von der Körperschaft beauftragt wurde, die festgesetzten Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte zu erheben. Der Bescheid endet mit der Zeichnung durch den zeichnungsberechtigten Mitarbeiter der kommunalen Körperschaft (vgl. § 61 Abs. 1 GO, § 50 LKrO, § 9 Abs. 3 und 4 der Amtsordnung für das Land

Brandenburg - AmtsO - vom 15. Oktober 1993 [GVBl. I S. 398, 450], § 16 Abs. 2 und 3 GKG). Sofern der Bescheid mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen (§ 119 Abs. 4 der Abgabenordnung - AO 1977). Der Bescheid kann mit dem Aufdruck "Der Landrat", "Der Oberbürgermeister", "Der Amtdirektor", "Der Bürgermeister" oder "Der Verbandsvorsteher" enden.

- 2.4 Auch die Verwendung des Briefkopfs des von der Körperschaft beauftragten Rechtssubjektes ist möglich, sofern ausdrücklich in den Bescheiden oder den Rechnungen darauf hingewiesen wird, daß diese für die kommunale Körperschaft erstellt wurden. Die Schlußzeichnung erfolgt dann durch den Vertreter des beauftragten Dritten.
- 2.5 In der Rechtsbehelfsbelehrung von Gebühren- und Beitragsbescheiden ist in jedem Fall auf die kommunale Gebietskörperschaft als Widerspruchsbehörde hinzuweisen. Im Falle der Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes muß der Zahlungspflichtige darauf hingewiesen werden, daß die Einrede gegenüber der kommunalen Körperschaft zu erfolgen hat.
- 2.6 Im übrigen sollte sich die kommunale Körperschaft gegenüber dem beauftragten Erfüllungsgehilfen Weisungsbefugnisse vertraglich einräumen lassen, mit der sie die ordnungsgemäße Abwicklung der Abgabenerhebung sicherstellen kann.
3. Die Entscheidung über einen Widerspruch und den Erlaß eines Widerspruchsbescheides obliegt der Selbstverwaltungsbehörde (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Die Einschaltung des beauftragten Privatrechtssubjektes beschränkt sich in diesem Verfahrensstadium auf die notwendigen Vorarbeiten zum Erlaß eines Widerspruchbescheides. Diese Vorarbeiten können sich maximal bis auf den Entwurf eines Widerspruchbescheides erstrecken. Der Bescheid ist danach allerdings ausschließlich durch die kommunale Gebietskörperschaft zu erlassen und vorab zu prüfen. Er bedarf der Schlußzeichnung durch den zeichnungsberechtigten Mitarbeiter der kommunalen Körperschaft. Der Versand des Bescheides kann durch den Erfüllungsgehilfen erfolgen.
4. Im Rahmen der Einziehung der Gebühren oder der privatrechtlichen Entgelte sowie der Beiträge kann der Erfüllungsgehilfe das Inkassogeschäft ausführen. Die dem Erfüllungsgehilfen aus dieser Inkassotätigkeit zufließenden Einnahmen kann die kommunale Körperschaft gegen die Forderung auf Leistung des mit der kommunalen Körperschaft vereinbarten Dienstleistungs- bzw. Betreiberentgeltes aufrechnen. Das kommunale Kassenrecht (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindekassenverordnung vom 23. Juni 1992 [GVBl. II S. 315], zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1995 [GVBl. II S. 499], und § 395 des Bürgerlichen Gesetzbuches) steht dem Aufrechnungsprinzip nicht entgegen. Dies setzt jedoch voraus, daß die Höhe und die Zeitpunkte der Verrechnung vertraglich fixiert werden und die Körperschaft sich vertraglich einräumen läßt, die Eingänge der Entgelt- und Beitragserhebung

gen kontrollieren zu können. Von den kassenrechtlichen Bestimmungen zu unterscheiden sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Nach § 77 Abs. 1 GO muß die kommunale Körperschaft die ihr aus der Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich zufließenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagen. § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1995 (GVBl. II S. 499), schreibt diesbezüglich ausdrücklich den Grundsatz der Brutto-Veranschlagung vor.

5. Die Inkassotätigkeit des Erfüllungsgehilfen umfaßt jedoch nicht die Beitreibung der Gebühren und Beiträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBBgg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306). Die Vollstreckung der Gebühren und Beiträge als öffentlich-rechtliche Geldforderungen obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 VwVGBBgg in Verbindung mit § 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg) den Kassen der amtsfreien Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese Körperschaften vollstrecken in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich auch öffentlich-rechtliche Geldforderungen der Zweckverbände, dessen Mitglied sie sind (§ 2 Abs. 3 Satz 1 VwVGBBgg). Für amtsangehörige Gemeinden, die einem Zweckverband angehören, nimmt das Amt, dem sie angehören, die Vollstreckungsaufgabe wahr (§ 2 Abs. 3 Satz 2 VwVGBBgg). Die zuständige Aufsichtsbehörde kann den Zweckverband auch selbst zur Vollstreckungsbehörde bestimmen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 VwVGBBgg).
6. Nach § 6 Abs. 3 VwVGBBgg soll der Schuldner vor Beginn der Vollstreckung nach § 259 der Abgabenordnung gemahnt werden. Die Ausfertigung der Mahnung kann durch den Erfüllungsgehilfen erfolgen. Es muß dann allerdings dem Schuldner erkenntlich sein, daß der tätig werdende Erfüllungsgehilfe von der aufgabenpflichtigen Körperschaft beauftragt wurde (vgl. Ausführungen unter Nummer 2 des Runderlasses).
7. Sofern der Schuldner der Forderung zur Leistung des privatrechtlichen Entgeltes nicht nachkommt, kann der Erfüllungsgehilfe das Mahnverfahren nach den §§ 688 ff. der Zivilprozessordnung - ZPO - betreiben. Er kann den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides gemäß § 688 ZPO stellen und gemäß § 699 Abs. 1 ZPO den Vollstreckungsbescheid beantragen. Voraussetzung ist, daß er gemäß § 703 ZPO bevollmächtigt ist. Des weiteren kann die aufgabenpflichtige kommunale Körperschaft den Erfüllungsgehilfen bevollmächtigen, die Zwangsvollstreckung zu veranlassen.

**Neubildung der Gemeinde Berstequell aus den
bisherigen Gemeinden Bornsdorf und Weißack
(Amt Heideblick)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398)

die Neubildung der Gemeinde Berstequell
aus den bisherigen Gemeinden
Bornsdorf und Weißack
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Heideblick)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird zum 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Berstequell lautet:

12 0 61 018

**Neubildung der Gemeinde Schenkenberg aus den
bisherigen Gemeinden Blindow und Schenkenberg
(Amt Prenzlau-Land)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398)

die Neubildung der Gemeinde Schenkenberg
aus den bisherigen Gemeinden
Blindow und Schenkenberg
(Landkreis Uckermark/Amt Prenzlau-Land)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Schenkenberg wird zum 30. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Schenkenberg lautet:

12 0 73 489

**Neubildung der Gemeinde Prötzel aus den
bisherigen Gemeinden Sternebeck/Harnekop
und Prötzel (Amt Barnim-Oderbruch)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398)

die Neubildung der Gemeinde Prötzel
aus den bisherigen Gemeinden
Sternebeck/Harnekop und Prötzel
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Barnim-Oderbruch)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde Prötzel wird zum 31. Dezember 1997 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Prötzel lautet:

12 0 64 393

Neubildung der Gemeinde Finowfurt

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398)

die Neubildung der Gemeinde Finowfurt
durch den Zusammenschluß der Gemeinden
Lichterfelde, Finowfurt, Werbellin und Eichhorst
(Landkreis Barnim/Amt Barnim-Nord)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 30. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Finowfurt lautet:

12 0 60 065

Anerkennung von Bescheinigungen der Sachkunde bezüglich der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 30. Oktober 1997

Die Bescheinigung der Sachkunde für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung schließt die Berechtigung für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nach § 3 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung kennzeichnungspflichtig sind, nur dann ein, wenn die Sachkundeprüfung auf den in § 5 Abs. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung geforderten Prüfungsumfang erweitert wurde und dieses in der Bescheinigung gesondert bestätigt wird.

Schließt das vom Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ausgestellte Prüfungszeugnis die Anforderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung bisher nicht ein, kann eine entsprechende Erweiterung der Abgabeberechtigung durch Nachprüfung erlangt werden.

Ab dem 01.01.1998 werden für den Nachweis der in der Chemikalien-Verbotsverordnung geforderten Sachkunde - soweit sie im Land Brandenburg ausgestellt wurden - ausschließlich Zeugnisse anerkannt, die durch das Landesumweltamt oder gemäß Gemeinsamem Runderlaß vom 7. November 1996 (ABl. S. 1084) durch das Landesumweltamt und das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ausgestellt wurden.

Bundesreisekostengesetz - BRKG - - Anwendung der §§ 9 und 10 BRKG sowie des § 3 Auslandsreisekostenverordnung (ARV) bei Inklusivpreisen für Übernachtungen mit Halb- oder Vollpension -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
15 - 2703 - 11
Vom 30. Oktober 1997

Mit Rundschreiben vom 17. März 1997 (ABl. S. 250), ergänzt durch Rundschreiben vom 9. April 1997 (ABl. S. 359), habe ich Hinweise zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes bekanntgegeben.

In Tz. 3.2 des vorgenannten Rundschreibens bitte ich, einen Hinweis auf folgende ergänzende Verfahrensregelung aufzunehmen:

“§ 10 Abs. 3 Satz 3 BRKG regelt nur Fälle, in denen die Übernachtungskosten die Kosten für das Frühstück einschließen (sog. Inklusivpreis). Enthält der Übernachtungspreis weitere Verpflegungskosten für das Mittag- und/oder Abendessen (Halb- oder Vollpension), dürfen diese bei der Abrechnung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BRKG **nicht** berücksichtigt werden.

Um die Übernachtungskosten nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BRKG (“nachgewiesene Übernachtungskosten“) erstatten zu können, müssen Übernachtungskosten oder Übernachtungskosten unter Einschluß der Kosten des Frühstücks in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Alle sonstigen Verpflegungskosten können nur mit dem pauschalen Tagegeld/Auslandstagegeld abgegolten werden.

In den Fällen, in denen die Kosten für die weitere Verpflegung **nicht** gesondert ausgewiesen sind oder werden können, ist bei **Inlandsdienstreisen** hinsichtlich des Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 2 BRKG und hinsichtlich des Tagegeldes nach § 9 BRKG sowie bei **Auslandsdienstreisen** hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes nach Artikel 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1995 (GMBI. S. 724) und hinsichtlich des Auslandstagegeldes nach § 3 Abs. 1 Auslandsreisekostenverordnung zu verfahren.

Beispiel:

- a) Inlandsdienstreise vom 27. Oktober 1997 - 15.10 Uhr - bis 28. Oktober 1997 - 16.20 Uhr -, zum Vollpensionspreis von 130,- DM (Abendessen am 27. sowie Frühstück und Mittagessen am 28. Oktober 1997); die Kosten für Übernachtung und Frühstück betragen ausweislich der Hotelrechnung 80,- DM.

Abfindung:

- Übernachtungskosten = 80,- DM abzgl. 9,- DM = 71,- DM
- Tagegeld
 - 27. Oktober 1997 = 10,- DM (über 8 unter 14 Stunden)
 - 28. Oktober 1997 = 20,- DM (über 14 unter 24 Stunden)

Gesamterstattungsbetrag: 101,- DM.

- b) Gleiche Inlandsdienstreise, jedoch sind Verpflegungskosten nicht gesondert ausgewiesen bzw. können nicht gesondert ausgewiesen werden.

Abfindung:

- Übernachtungskosten = 39,- DM (§ 10 Abs. 2 BRKG)
- Tagegeld (wie oben) = 30,- DM (10,- DM plus 20,- DM)

Gesamterstattungsbetrag: 69,- DM.“

Sofern bisher anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden. Ich bitte, die Bediensteten Ihres Bereichs bereits vor der Durchführung anstehender Dienstreisen/Auslandsdienstreisen darauf hinzuweisen, sich in derartigen Fällen zur Vermeidung von Nachteilen eine Rechnung ausstellen zu lassen, die die Übernachtungskosten oder Übernachtungskosten einschließlich Frühstück getrennt von weiteren Verpflegungskosten ausweist. Die Verpflichtung der Dienststelle zur Prüfung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Halb- oder Vollpension bleibt unberührt.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

944

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 19. November 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0